



prohelvetia

KleinKunstFonds von Pro Helvetia, Schweizer Kulturstiftung

## Merkblatt für Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller

Gültig ab 1. Januar 2012

### Zweck und allgemeine Bedingungen

Die Schweizer Kulturstiftung Pro Helvetia unterstützt die Bestrebungen der schweizerischen Kleintheater zum Austausch von Gastspielen in den Bereichen Theater, Tanz und Musik innerhalb der Schweiz und stellt dafür einen Globalkredit zur Verfügung, der von der ktv – Vereinigung KünstlerInnen – Theater – VeranstalterInnen, Schweiz, verwaltet wird. Eine Doppelsubventionierung derselben Veranstaltung sowohl durch Pro Helvetia als auch durch die ktv ist daher ausgeschlossen.

Der Vorstand der ktv entscheidet über die eingereichten Gesuche auf Grund der Kriterien von Pro Helvetia (Professionalität, Relevanz, Innovation, Nachhaltigkeit).

### Gesuchsvorgaben

- 1 VeranstalterInnen mit regelmässigen öffentlichen Bühnenprogrammen können bei der ktv ein Gesuch um Unterstützung stellen. Schulveranstaltungen sind von der Unterstützung ausgeschlossen. Eine Mitgliedschaft des Veranstalters bei der ktv ist nicht notwendig; sie ist aber erwünscht.
- 2 Die Akteure der eingeladenen Programme müssen Schweizer KünstlerInnen sein. Dabei ist nicht die Staatszugehörigkeit prioritär, sondern die Verankerung und regelmässige Arbeit in der Schweiz.
- 3 Gesuche um Unterstützung von Gastspielen müssen mindestens eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllen:
  - a) Die Gastspiele finden in einer anderen Sprachregion der Schweiz statt.  
Und / oder:
  - b) Die Gastspiele finden in einer kulturellen Randregion der Schweiz statt.
- 4 Pro Kalenderhalbjahr können ordentlicherweise höchstens zwei, jedenfalls pro Kalenderjahr insgesamt höchstens vier Gesuche gestellt werden.
- 5 Gesuche können der Geschäftsstelle ktv eingereicht werden:
  - Per 31. Oktober für die Monate Januar bis Juni des folgenden Jahres.
  - Per 30. April für die Monate Juli bis Dezember des Jahres.Die Gesuche werden jeweils bis spätestens 31. Dezember und 30. Juni beantwortet.

## **Gesuchsvorgaben** (Fortsetzung)

- 6 Die Richtgagen und Richtlöhne im Freien Theater werden eingehalten.
- 7 Die gesetzlichen Erfordernisse hinsichtlich Sozialversicherungen und gegebenenfalls hinsichtlich Quellensteuern, werden eingehalten.

## **Mögliche Kostenübernahme**

- 8 Die ktv kann sich an folgenden Kosten für ein Gastspiel beteiligen:

- a) Gagen der auftretenden KünstlerInnen.
- b) Reise- und Transportkosten der Mitwirkenden.
- c) Werbekosten für das betreffende Gastspiel.

Nicht übernommen werden:

- Infrastrukturkosten von Theatern (Saalmieten, allgemeine Werbung, Auslagen für technische Ausrüstung usw.).
- Kosten für Unterkunft und Verpflegung der KünstlerInnen.
- Kosten für den Erwerb der Rechte für die Aufführung(en).

- 9 Die ktv kann sich an den Kosten für Gagen mit folgenden Beiträgen beteiligen:

- EinzelkünstlerIn: Für die erste Vorstellung 700 Franken, für jede weitere Vorstellung 400 Franken. Maximal werden drei Vorstellungen unterstützt.
- Gruppen: Für die erste Vorstellung pro auftretende KünstlerIn 500 Franken, für jede weitere Vorstellung pro auftretende KünstlerIn 300 Franken. Maximal werden drei Vorstellungen unterstützt.

- 10 Pro Gesuch kann insgesamt höchstens ein Beitrag von 3'200 Franken zugesprochen werden. Die maximale Unterstützung, die ein Veranstalter pro Semester von der ktv ordentlicherweise erhalten kann, beträgt 4'000 Franken, die maximale Unterstützung pro Kalenderjahr jedenfalls insgesamt 8'000 Franken.

## **Verwendung des Logos**

Die Veranstalterinnen und Veranstalter müssen auf Flugblättern, Plakaten und Programmen usw. auf die Unterstützung durch die ktv hinweisen, indem sie das Logo der ktv mit dem Textzusatz «unterstützt aus dem KleinKunstFonds von Pro Helvetia, Schweizer Kulturstiftung» verwenden. [Download ktv.ch](http://Download.ktv.ch) > [Partner-Info](#) > [Pro Helvetia](#).

## **Auszahlung**

Die Unterstützung erfolgt in Form einer Defizitgarantie. Die Auszahlung erfolgt auf Grund einer Schlussabrechnung, die spätestens einen Monat nach der Veranstaltung, zusammen mit einem Einzahlungsschein, eingereicht werden muss; andernfalls verfällt die Defizitgarantie. Ausbezahlt wird das effektiv ausgewiesene Defizit bis zur Höhe der zugesprochenen Defizitgarantie. Die Abrechnung muss die Kopien der Engagementverträge des Veranstalters mit den KünstlerInnen enthalten, aus denen die Vereinbarungen bezüglich Gage und Sozialleistungen ersichtlich sind.